
S 12 KR 955/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenkasse Apotheke Umsatzsteuer Rückforderung Substantiierung Rechtsverfolgung Rechtshängigkeit Verjährung Hemmung
Leitsätze	Zum Nichteintritt der Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung bei der Klageerhebung
Normenkette	BGB § 204 Abs. 1 Nr. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 955/19
Datum	20.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klāgerin trägt einschlieālich der Kosten des Beklagten die Kosten des Rechtsstreites.

3. Der Streitwert wird mit 4.176,29 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Mit ihrer mit Schriftsatz vom 12.12.2020 und Eingang beim Sozialgericht in Kassel am 27.12.2019 erhobene Klage macht die klagende Krankenkasse gegenÃ¼ber dem Beklagten als Inhaber der Apotheke in A-Stadt, A-Stadt, ohne BegrÃ¼ndung und ohne zunÃ¤chst nÃ¤here ErlÃuterung bzw. Qualifizierung die Zahlung von 4.176,29 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5%-Punkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz der EuropÃ¤ischen Zentralbank seit RechtshÃngigkeit geltend.

Gleichzeitig mit der Klageerhebung beantragt die KlÃ¤gerin, das Verfahren ruhend zu stellen. Insoweit sei zum Hintergrund auszufÃ¼hren, dass es sich vorliegend um eine Klage zur Sicherung dortiger AnsprÃ¼che handle, ohne dass die KlÃ¤gerin diese benennt. Sie fÃ¼hrt insoweit aus, ohne dies nÃ¤her zu erlÃutern, dass vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Az. [V R 34/18](#) derzeit eine Rechtsfrage zur Entscheidung anstehe, deren Ergebnis entscheidungserheblich fÃ¼r das hier gegenstÃ¤ndliche Verfahren sei. Insoweit erscheine das Ruhendstellen sachdienlich.

Insoweit ist der vorliegende Rechtsstreit eines von 74 Klageverfahren, die die KlÃ¤gerin gleichlautend fristwÃhend am 27.12.2020 gegen nordhessische Apotheken bzw. deren InhaberInnen beim Sozialgericht Kassel ohne BegrÃ¼ndung, lediglich zur VerjÃhrungshemmung in unterschiedlichen Kammern des Gerichts anhÃngig gemacht und dabei das Ruhen des Verfahrens beantragt hat.

Mit der an die Beteiligten gerichteten EingangsverfÃ¼gung des Kammervorsitzenden vom 30.12.2019 ist die KlÃ¤gerin schlieÃlich darauf hingewiesen worden, dass Ã¼ber den Ruhensantrag, dem der Beklagte ohnehin zustimmen mÃsste, seitens des Gerichts nach pflichtgemÃÃem Ermessen zu entscheiden sei. HierfÃ¼r sei bei einer Fristsetzung von 3 Wochen der Streitgegenstand nÃher zu bezeichnen. Auch die Zusammensetzung des streitigen Zahlungsbetrages sei im Einzelnen nÃher darzulegen, ohne dass die KlÃ¤gerin dem zunÃ¤chst nachgekommen wÃre.

Mit der AusfÃ¼hrung der vorgenannten EingangsverfÃ¼gung zeitlich Ãberschnitten hat sich dann in der Verwaltung des Gerichts am 30.12.2019 der Eingang eines Schriftsatzes der KlÃ¤gerin vom selben Tag, mit dem die KlÃ¤gerin ohne nÃhere Angaben und ohne Benennung des jeweiligen konkreten Verfahrens "hinsichtlich sÃmtlicher Klageschriften vom 12. und 13.12.2019 konkretisierend und rein vorsorglich mitteilt, dass sich die geltend gemachten AnsprÃ¼che gegen Apotheken wegen zu viel gezahlter Umsatzsteuer auf das Jahr 2015 beziehen".

Trotz jedenfalls in der 12. Kammer zwischenzeitlich wiederholter Erinnerungen hat die KlÃ¤gerin auf die gerichtliche VerfÃ¼gung vom 30.12.2019 in keinem der in der 12. Kammer anhÃngigen Verfahren zunÃ¤chst reagiert, auch nicht auf konkrete Stellungnahmen der jeweiligen Beklagten zum Ruhensantrag der KlÃ¤gerin oder zu insoweit auch bereits vorliegenden, darÃ¼berhinausgehenden Klageerwiderungen.

Insoweit tritt der Beklagte auch hier der Klageerhebung entgegen. Die Klage enthalte keinerlei schlÃssigen Sachvortrag. Mit ihrem Klageantrag behaupte die KlÃ¤gerin lediglich, sie hÃtte vom Beklagten Geld zu beanspruchen. Man erfahre weder, aus welchem Lebenssachverhalt die KlÃ¤gerin ihre Forderung ableite, noch,

worauf sie ihren Anspruch stütze, noch, wie sich der geforderte Betrag zusammensetze. Damit sei die Klage in der vorliegenden Form bereits unzulässig. Gemäß [§ 92 Abs. 1 S. 1](#) und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) müsse die Klage u.a. den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und solle die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Dass die Klägerin darauf verzichte, ihren Klageanspruch anhand vorgetragener Tatsachen zu begründen und hierfür Beweismittel anzugeben, sei nach dem Gesetzeswortlaut in [§ 92 Abs. 1 S. 3 SGG](#) zunächst einmal unschädlich. Beide Obliegenheiten sehe das Gesetz als Soll-Vorschriften vor. Entgegen [§ 92 Abs. 1 S. 1 SGG](#) unterlasse es die Klägerin allerdings ganz generell, dem Gericht und dem Beklagten mitzuteilen, was ihr Klagebegehren sei. Sie präsentiere lediglich ihren Leistungsantrag zu Ziff. 1 der Klage. Bei einer Leistungsklage reiche jedoch die bloße Formulierung eines (bezzifferten) Leistungsantrages zur Bezeichnung des Klagebegehrens nicht aus. Die Klägerin hätte vielmehr so weit wie möglich konkretisieren müssen, was genau sie begehre. Dazu müsse der Sachverhalt, über den das Gericht entscheiden soll, angegeben oder wenigstens umrissen werden (Schmidt in: Meyer-Ladewig/ Keller / Leitherer | Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, [§ 92 SGG](#), Rdnr. 8 m.w.N.; vgl. Luik in: Hennig, SGG, März 2019, Q 92 SGG, Rdnr. 19). Diese Notwendigkeit folge aus dem Zusammenhang der Regelungen in [§ 92 Abs. 1 S. 1 und 2 SGG](#). Bei dem Antragserfordernis gemäß Satz 2 handele es sich um ein bloßes Soll-Erfordernis, während der Gegenstand des Klagebegehrens gemäß Satz 1 bezeichnet werden müsse. Daraus folge: Wenn das Klagebegehren bezeichnet werden müsse, ein Klageantrag aber fehlerhaft sei, sei diesem Erfordernis nach dem gesetzlichen Konzept mit einem formulierten Klageantrag allein nicht Rechnung getragen. Insoweit bestehe auch keinerlei Handhabe, ein Ruhen anzuordnen, zumal dies neben weiteren Voraussetzungen als Mindestvoraussetzung übereinstimmende Ruhensanträge voraussetze, dann aber auch ohne nähere Erläuterung durch die Klägerin mit dem Beklagten auch aus Sicht des Beklagten erst gar kein Ruhensgrund ersichtlich sei. Die Klägerin hätte folglich mehr vortragen müssen, um ihr Begehren zu konkretisieren. Dies habe sie jedoch unterlassen. Insbesondere erwähne sie nicht einmal ansatzweise, welcher Lebenssachverhalt ihrer Forderung zugrunde liege. Klagen der vorliegenden Art habe die Klägerin im Dezember 2019 massenweise bei allen Sozialgerichten des Landes Hessen eingereicht. Dem Beklagten sei zur Kenntnis gelangt, dass sie Ende Dezember 2019 allgemein formulierte Schreiben ohne Bezug zu einem konkreten Sozialgerichtsverfahren und ohne Nennung eines Aktenzeichens an einzelne Sozialgerichte gerichtet habe. Darin teile die Klägerin mit Bezug auf nicht näher spezifizierte Klageschriften vom 12. und 13.12.2019 "wegen zuviel gezahlter Umsatzsteuer" mit, "dass sich die geltend gemachten Ansprüche auf das Jahr 2015 beziehen". Derartige lapidare Mitteilungen genügten dem Erfordernis aus [§ 92 Abs. 1 S. 1 SGG](#) nicht. Sie seien schon inhaltlich unzureichend und könnten im übrigen nicht als konkret verfahrensbezogener Vortrag gewertet werden. Die Klägerin hätte die jeweiligen gerichtlichen Aktenzeichen nennen müssen, soweit ihr diese bereits bekannt waren. Zwingend hätte sie aber jedenfalls die jeweils Beklagten namhaft machen müssen. Dazu wäre sie auch ohne weiteres in der Lage gewesen. Ein lockerer Zuruf nach dem Motto "Alles, was wir an zwei Tagen im Dezember 2019 eingereicht haben, war so oder so gemeint", verbunden mit der konkludenten Aufforderung an die adressierten Sozialgerichte, solche

Erklärungen den richtigen Klageverfahren zuzuordnen, reiche dagegen nicht. Die Klage sei daher als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin den Gegenstand ihres Klagebegehrens nicht hinreichend bezeichnet und also gegen [Â§ 92 Abs. 1 S. 1 SGG](#) verstoßen habe. Unabhängig davon könne die vorliegende Klage der Klägerin auch nicht dazu verhelfen, ihr primäres Ziel (Anspruchssicherung im Hinblick auf drohende Verjährung) zu erreichen. Gemäss [Â§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB](#) werde die Verjährung durch Erhebung einer Klage gehemmt. Massgeblich für diese Wirkung der Klage sei der Eintritt ihrer Rechtshängigkeit (Luik in: Hennig, SGG, Q94 SGG, Rdnr. 82). Während es unter Geltung des [Â§ 92 a.F. SGG](#) nicht erforderlich erschienen sei, zu diesem Zweck den Klageanspruch bereits bei Einreichung der Klage zu spezifizieren, sei dies nach der Neufassung des [Â§ 92 SGG](#) durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008 (SGGArbGÄndG, BGBl I, 444) anders zu beurteilen. Nachdem nunmehr wenigstens der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden müsse und nicht mehr nur solle, habe ein Kläger zumindest erkennbar zu machen, was er mit seiner Klage begehre. Wenn er weder Angaben zum Klagegegenstand – also dem Lebenssachverhalt, aus dem er eine Rechtsfolge herleite – mache, noch dieser Klagegegenstand aus den Umständen und durch Auslegung ermittelt werden könne, trete keine Rechtshängigkeit ein. Rechtshängig werde und also verjährungshemmend wirke die Klage erst, wenn die entsprechenden Angaben nachgeholt würden und der Gegenstand des Klagebegehrens hinreichend genau bezeichnet werde (Luik in: Hennig, SGG, [Â§ 94 SGG](#), Rdnr. 82; Schmidt in: Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer / Schmidt, SGG, [Â§ 92 SGG](#), Rdnr. 10; vgl. W.-R. Schenke in: Kopp / Schenke, VwGO, 25. Auflage 209, Â 82 VwGO, Rdnr. 2, 7). Mit der bloßen Formulierung eines bezifferten Klageantrags genüge die Klägerin diesen Anforderungen nicht. Eine weitere Substantiierung ihres Vorbringens – generell und insbesondere vor Verjährungseintritt – sei nicht ersichtlich. Die vorstehend bereits erwähnten pauschal-plakativen Mitteilungen von Ende Dezember 2019 ohne jeden Bezug zu konkreten Klageverfahren könne man nicht als hinreichende Substantiierung ansehen. Der Beklagte erhebe insoweit ausdrücklich die Einrede der Verjährung. Die vorliegende Klage enthalte keinerlei Sachvortrag. Auch die geltend gemachte Klageforderung sei von ihrer Herkunft und Zusammensetzung nicht einmal ansatzweise erläutert. Für einen langjährigen Vertragspartner der Klägerin stelle ein solches Vorgehen eine Zumutung dar. Insoweit könne der Klage nur entgegenhalten werden, dass der Beklagte der Klägerin den geforderten Betrag keineswegs schulde. Darüber hinaus sei die Klage nicht erwidernsfähig. Abschliessend sei darauf hinzuweisen, dass die Klägerin diesem Zusammenhang auf ein Verfahren hinweise, das unter dem Az. [V R 34/18](#) beim BFH geführt werde. Auch hierzu liefere sie keinerlei Erläuterung. Ausweislich der Datenbank des BFH (<https://www.bundesfinanzhof.de/anhaengigeverfahren/revisionsverfahren>) betreffe dieses Verfahren die Rechtsfrage, ob der von pharmazeutischen Herstellern nach [Â§ 130 SGB V](#) an die Arzneimittel ausliefernde Apotheke geleistete Rabatt (sog. Herstellerrabatt) beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Arzneimitteln der gesetzlichen Krankenkassen als drittseitige Entgeltaufwälzung i.S. des [Â§ 10 Abs. 1 S. 3 UStG](#) zuzurechnen sei. Hier sei nicht nachvollziehbar, inwieweit eine den grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Warenverkehr betreffende steuerrechtliche Frage vorliegend relevant sein sollte.

Mit Schreiben des Kammervorsitzenden vom 26.03.2020, jeweils zugestellt am 30.03.2020, sind die Beteiligten zu alledem darauf hingewiesen worden, dass jedenfalls aus Sicht der Kammer derzeit keinerlei Handhabe des Gerichts bestehe, ein Ruhen anzuordnen, zumal dies neben weiteren Voraussetzungen als Mindestvoraussetzung $\frac{1}{4}$ bereinstimmende Ruhensanträge voraussetzt, dann aber auch ohne n here Erl uterung durch die Kl gerin mit den Beklagtenanw lten auch aus Sicht des Gerichts erst gar kein Ruhensgrund ersichtlich sei. In den von den Bevollm chtigten auf Beklagtenseite vertretenen Rechtsstreiten komme hinzu, dass diese aus Sicht des Unterzeichners nach derzeit allein summarischer Pr fung gewichtige Gr nde vorbringen w rden, die aus den dortigen Gr nden sowie der zitierten Literatur zumindest f r die zwischenzeitlich eingetretene Verj hrung der nicht n her bezeichneten Klageforderungen sprechen d rften, was jedenfalls auf die insoweit konkret erhobene Einrede zwingend zu beachten bleibe. Insoweit spreche dabei dann einiges daf r, dass die anwaltlichen Ausf hrungen in der Klageerwiderung zur Zul ssigkeit/Unzul ssigkeit der Klage zumindest zur Unbegr ndetheit der Klage wegen Verj hrung der Klageforderung f hren d rften. Nach alledem werde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, den Rechtsstreit ohne m ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid in Beschlussbesetzung ohne ehrenamtliche Richter zu entscheiden. Diese M glichkeit werde dem Gericht durch [   105 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) einger umt, wenn die Sache     wie nach derzeitigem Erkenntnisstand im Hinblick auf die Entscheidungsrelevanz auch hier     keine besonderen Schwierigkeiten tats chlicher oder rechtlicher Art aufweise und der Sachverhalt gekl rt sei. Den Beteiligten werde hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer auf der Grundlage der derzeitigen gesamtgesellschaftlichen Situation bis 20. Mai 2020 (Eingang bei Gericht) verl ngerten Anh rungsfrist gegeben. Abschlie end gelte die vorgenannte Fristsetzung als Fristsetzung f r weiteren Tatsachenvortrag zun chst allein der Kl gerin gegen ber auch zugleich als Fristsetzung nach [   106a Abs. 2 SGG](#). Insoweit werde ausdr cklich darauf hingewiesen, dass das Gericht nach [   106a Abs. 3 SGG](#) Erkl rungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht w rden, zur ckweisen und den Rechtsstreit ohne weitere Ermittlungen entscheiden k nne, wenn 1. ihre Zulassung nach der freien  berzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verz gern w rde, was u.a. dann der Fall w re, wenn erst durch die versp tete Vorlage weitere Ermittlungen notwendig w rden und 2. der Beteiligte die Versp tung nicht gen gend entschuldige und 3. der Beteiligte     was hiermit erfolge       ber die Folgen einer Fristvers umung belehrt worden sei. Dar ber hinaus w re der Entschuldigungsgrund auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen, wobei Satz 1 nur dann nicht gelte, wenn es mit geringem Aufwand m glich w re, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln. Insoweit sei das Gericht auf die prozessuale Mitwirkung der Beteiligten angewiesen.

Mit Eingang vom 19.05.2020 hat die Kl gerin dann erstmals zur Sache Stellung genommen. Zur von Beklagtenseite geltend gemachten Unzul ssigkeit der Klage, zur erhobenen Einrede der Verj hrung, den o.a. Hinweisen des Gerichts und der danach beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid hat die Kl gerin sich nicht ge   ert.

Die Kl gerin beantragt (sinngem  ),

den Beklagten als Inhaber der Apotheke in A-Stadt, A-Stadt, zu verurteilen, der Kl gerin 4.176,29 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5%-Punkten  ber dem jeweiligen Basiszinssatz der Europ ischen Zentralbank seit 27.12.2019 zu zahlen. Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere wegen des jeweiligen weiteren Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgr nde:

Der Rechtsstreit konnte ohne m ndliche Verhandlung gem   [   105 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid im Beschlussbesetzung    ohne ehrenamtliche Richter    entschieden werden, nachdem die Beteiligten zuvor entsprechend angeh rt worden sind, ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einger umt worden ist, die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tats chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt dar ber hinaus, so wie dies f r die Entscheidung auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten in der vorliegenden Fallgestaltung aus Sicht der erkennenden Kammer allein rechtlich relevant ist, gekl rt ist. Der Gerichtsbescheid wirkt insoweit als Urteil ([   105 Abs. 3 1. Halbsatz SGG](#)). Nachdem sich die Kl gerin zu wesentlichen Teilen der Klageerwiderung, die auch in die o.a. Hinweise des Gerichts eingeflossen waren, nicht Stellung genommen hat, hat sich das Gericht insoweit trotz der noch vorgelegten Klagebegr ndung in der Sache selbst nicht gehindert gesehen, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Die Klage ist aus dem o.a. Vorbringen des Beklagten heraus nicht begr ndet. Der Kl gerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht zu. Unabh ngig davon, ob insoweit ein Rechtsgrund f r die geltend gemachte Zahlung best nde, ist der streitige, nach dem kl gerischen Vorbringen aus dem Jahr 2015 resultierende Zahlungsanspruch verj hrt. Zwar h tte insoweit zur Hemmung der Verj hrung eine Klageerhebung noch im Jahr 2019 an sich ausgereicht, hierzu ist die vorliegende im Dezember 2019 erhobene Klage auch nach Auffassung der Kammer mit dem Beklagten jedoch nicht geeignet gewesen. Zur Begr ndung hierf r macht sich die Kammer die o.a. dargelegten, die Kammer insgesamt  berzeugenden tats chlichen und insbesondere auch rechtlichen Ausf hrungen des Beklagten zu eigen, wobei die Ausf hrungen zur nach Ansicht des Beklagten auch unzul ssigen Klageerhebung hierin einbezogen werden k nnen, nimmt vollinhaltlich hierauf Bezug und sieht nach eigener Pr fung analog [   136 Abs. 3 SGG](#) von einer weiteren ausf hrlicheren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab. Gr nde, warum die Einrede der Verj hrung hier einer unzul ssigen Rechtsaus bung gleich gegen Treu und Glauben versto end erhoben worden sein k nnte, sind rechtserheblich nicht ersichtlich. Dies erst Recht nicht, als das dem o.a. Revisionsverfahren des BFH

zugrundeliegende Urteil des FG Münster ([15 K 832/15 U](#), juris) bereits vom 13. März 2018 datiert und der BFH die Revision dann seinerseits noch 2018 mit Beschluss vom 13.11.2018, [V B 38/18](#), auch zugelassen hat.

Bei einer wie hier im sozialleistungsrechtlichen Leistungserbringungsrecht geltenden 4-jährigen Verjährungsfrist sind die nach eigenem Bekunden der Klägerin aus dem Jahr 2015 stammenden Erstattungsansprüche somit mit Ablauf des 31.12.2019 verjährt. Der streitige Anspruch unterliegt insoweit der kurzen vierjährigen Verjährungsfrist. Sie beginnt entsprechend § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 09.04.2019, [B 1 KR 5/19 R](#), juris sowie u.a. BSG, Urteil vom 28.11.2013, [B 3 KR 27/12 R](#), juris).

Die Klage war somit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt [§ 197a SGG](#).

Einer gesonderten Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedurfte es bereits aufgrund der Höhe des Beschwerdewertes nicht.

Die Höhe der in Fallkonstellationen der vorliegenden Art notwendigen Streitwertfestsetzung entspricht sodann der Höhe der Klageforderung.

Erstellt am: 28.05.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024